

Geschäftsverzeichnissnr. 6022
Entscheid Nr. 151/2015 vom 29. Oktober 2015

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 1408 § 3 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Pfändungsrichter des Gerichts erster Instanz Lüttich, Abteilung Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Beschluss vom 14. August 2014 in Sachen B.W. gegen K.T. und andere, dessen Ausfertigung am 20. August 2014 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Pfändungsrichter des Gerichts erster Instanz Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 1408 § 3 des Gerichtsgesetzbuches gegen Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem er jenem Kläger mit dem Verfall des Rechts, die Anwendung von Artikel 1409*bis* des Gerichtsgesetzbuches zu seinem Vorteil zu beantragen, belegt, der nicht binnen fünf Tagen nach der Zustellung der ersten Pfändungsurkunde dem beurkundenden Gerichtsvollzieher mitgeteilt hat, dass er sich auf Artikel 1409*bis* des Gerichtsgesetzbuches berufen wollte, und zwar ohne im Voraus über diese Frist informiert worden zu sein? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Artikel 1409*bis* des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Wenn ein Schuldner nicht über Einkünfte im Sinne von Artikel 1409 verfügt, kann er für sich und seine Familie die erforderlichen Einkünfte behalten, die gemäß den Artikeln 1409 § 1 und 1411 berechnet werden.

Jeder Anspruch des Schuldners, der auf Absatz 1 beruht, wird dem Pfändungsrichter gemäß Artikel 1408 § 3 unterbreitet. Dieser kann den Zeitraum bestimmen, in dem diese Einkünfte des Schuldners nicht gepfändet werden können ».

B.1.2. Artikel 1408 § 3 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« Die Schwierigkeiten bei der Anwendung dieses Artikels regelt der Pfändungsrichter auf der Grundlage des Pfändungsprotokolls, in dem die Anmerkungen des Gepfändeten dem Gerichtsvollzieher zur Vermeidung des Verfalls entweder zum Zeitpunkt der Pfändung oder innerhalb von fünf Tagen nach der Zustellung der ersten Pfändungsurkunde mitgeteilt werden.

Bei der Hinterlegung einer Kopie des Pfändungsprotokolls in der Kanzlei durch den Gerichtsvollzieher oder durch die zuerst handelnde Partei innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Überreichung der Abschrift des besagten Protokolls oder gegebenenfalls der Zustellung der Pfändung an den Schuldner legt der Pfändungsrichter den Tag und die Uhrzeit für die Prüfung und die Regelung der Schwierigkeiten fest, nachdem der Gläubiger und der Schuldner angehört oder vorgeladen wurden. Der Greffier lädt die Parteien vor und informiert den beurkundenden Gerichtsvollzieher.

Das Verfahren kann nicht fortgesetzt werden, wenn die im vorstehenden Absatz vorgesehene Hinterlegung der Abschrift des Protokolls nicht stattgefunden hat.

Der Antrag setzt die Verfolgung aus, doch die Güter bleiben gepfändet, bis eine Entscheidung gefällt wurde.

Der Pfändungsrichter entscheidet vorrangig vor allen anderen Rechtssachen, sowohl in Anwesenheit als auch in Abwesenheit der Parteien; gegen seinen Beschluss kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden; das Verfahren kann sofort wieder aufgenommen werden ».

B.1.3. Artikel 1502 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« In der Urkunde über die Mobiliarvollstreckungspfändung wird, zur Vermeidung der Nichtigkeit, der Wortlaut der Artikel 1408 § 3 und 1526*bis* sowie der Artikel 490*bis* und 507 des Strafgesetzbuches wiedergegeben.

In der Urkunde müssen zur Vermeidung des Verfalls deutlich sichtbar die Fristen vermerkt sein, die in Artikel 1408 § 3 Absatz 1 und Artikel 1526*bis* Absatz 2 vorgeschrieben sind ».

B.2. Befragt wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 1408 § 3 des Gerichtsgesetzbuches mit Artikel 13 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der das Recht auf gerichtliches Gehör gewährleistet, insofern in dieser Bestimmung der Verfall des Rechtes eines Klägers festgelegt sei, zu seinen Gunsten den Vorteil von Artikel 1409*bis* des Gerichtsgesetzbuches zu beantragen, wenn er dem beurkundenden Gerichtsvollzieher nicht innerhalb von fünf Tagen nach der Zustellung der ersten Urkunde der Sicherungspfändung mitgeteilt habe, dass er sich auf Artikel 1409*bis* des Gerichtsgesetzbuches berufen wolle, ohne vorher über das Bestehen dieser Frist informiert worden zu sein, im Gegensatz zu der Gerichtsvollzieherurkunde über die Mobiliarvollstreckungspfändung, in der gemäß Artikel 1502 desselben Gesetzbuches dieser Artikel zur Vermeidung der Nichtigkeit angegeben sein müsse.

B.3.1. Das Recht auf gerichtliches Gehör, das zum Recht auf ein faires Verfahren gehört, kann Zulässigkeitsbedingungen unterworfen werden, insbesondere hinsichtlich des Einlegens eines Rechtsmittels. Diese Bedingungen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass das Recht dergestalt eingeschränkt wird, dass seine Substanz angetastet wird. Dies wäre der Fall, wenn die Einschränkungen kein rechtmäßiges Ziel verfolgen oder wenn es zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel keinen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit gibt.

Die Vereinbarkeit dieser Einschränkungen mit dem Recht auf gerichtliches Gehör hängt von besonderen Aspekten des fraglichen Verfahrens ab und wird im Lichte des Verfahrens insgesamt beurteilt (EuGHMR, 24. Februar 2009, *L'Erablière* gegen Belgien, § 36; 29. März 2011, *R.T.B.F.* gegen Belgien, § 69).

B.3.2. Insbesondere bezwecken die Regeln bezüglich der Formalitäten und Fristen für die Berufungseinlegung, eine geordnete Rechtspflege zu gewährleisten und die Gefahren von Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Diese Regeln dürfen die Rechtsuchenden jedoch nicht daran hindern, die verfügbaren Rechtsmittel geltend zu machen.

Außerdem « müssen die Gerichte bei der Anwendung der Verfahrensregeln sowohl einen übertriebenen Formalismus, der die Fairness des Verfahrens beeinträchtigen würde, als auch eine übertriebene Flexibilität, die zur Folge hätte, dass die durch das Gesetz festgelegten Verfahrensbedingungen aufgehoben würden, vermeiden » (EuGHMR, 26. Juli 2007, *Walchli* gegen Frankreich, § 29; 25. Mai 2004, *Kadlec und andere* gegen Tschechische Republik, § 26). « Das Recht auf gerichtliches Gehör wird in der Tat beeinträchtigt, wenn seine Regelung nicht mehr den Zielen der Rechtssicherheit und der geordneten Rechtspflege dient und eine Art Schranke bildet, die den Rechtsuchenden daran hindert, seinen Streitfall zur Sache durch das zuständige Rechtsprechungsorgan beurteilen zu lassen » (EuGHMR, 24. Mai 2011, *Sabri Gunes* gegen Türkei, § 58; 13. Januar 2011, *Evaggelou* gegen Griechenland, § 19).

B.4. In dem Gesetzentwurf, aus dem das Gesetz vom 14. Januar 1993 « zur Abänderung von Titel I, Einleitende Regeln, und von Titel III, Zwangsvollstreckung, von Teil V des Gerichtsgesetzbuches über die Sicherungspfändungen und Vollstreckungsverfahren und zur Abänderung von Artikel 476 des Gesetzes vom 18. April 1851 über den Konkurs, den Bankrott und den Zahlungsaufschub » entstanden ist, und mit dem Artikel 1409*bis* in das Gerichtsgesetzbuch eingefügt wurde, bestimmte dieser Artikel, dass ein Schuldner, der nicht über Einkünfte im Sinne von Artikel 1409 des Gerichtsgesetzbuches verfügt, die erforderlichen Einkünfte behalten darf, « die vom Pfändungsrichter festgelegt werden ». Diese Bestimmung wurde während der Vorarbeiten wie folgt begründet:

« Artikel 1409 schützt nicht die Summen, die den Personen gezahlt werden, die gegen Entlohnung Arbeitsleistungen unter der Aufsicht einer anderen Person erbringen. Es gilt, demjenigen, der nur über andere Einkünfte gleich welcher Herkunft verfügt, eine Unpfändbarkeit zu sichern, die mit Einkünften im Sinne von Artikel 1409 vergleichbar ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 1114/1, S. 5).

B.5. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass der Gesetzgeber den Standpunkt vertrat, dass ein Schuldner, der nicht über Einkünfte im Sinne von Artikel 1409 dieses Gesetzbuches verfügt, hingegen die gemäß dieser Bestimmung berechneten erforderlichen Einkünfte behalten kann,

dass jedoch ein gerichtliches Eingreifen erforderlich ist, insbesondere um zu prüfen, ob der betreffende Schuldner nicht tatsächlich über andere Einkünfte verfügt. Diese Abwägung entspricht der allgemeinen Zielsetzung des Gesetzgebers, « zu versuchen, ein gerechtes Gleichgewicht zwischen der Strenge, die ein Gläubiger anwenden kann, der auf die Säumigkeit oder gar Unehrlichkeit seines Schuldners stößt, und der durch die Menschlichkeit gebotenen Angemessenheit zu schaffen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 1114/1, S. 1).

B.6. Somit ist festzustellen, dass ein Schuldner, der nicht über Einkünfte im Sinne von Artikel 1409 des Gerichtsgesetzbuches verfügt, bei dem Pfändungsrichter beantragen kann, für sich und seine Familie die erforderlichen Einkünfte zu behalten, gemäß dem Verfahren im Sinne von Artikel 1408 § 3 des Gerichtsgesetzbuches, wonach ein gepfändeter Schuldner seine Anmerkungen zur Vermeidung des Verfalls dem Gerichtsvollzieher entweder zum Zeitpunkt der Pfändung oder innerhalb von fünf Tagen nach der Zustellung der ersten Pfändungsurkunde mitteilen muss. Diese Anmerkungen werden ins Pfändungsprotokoll aufgenommen, von dem der Gerichtsvollzieher oder die zuerst handelnde Partei eine Abschrift bei der Kanzlei hinterlegt, woraufhin der Pfändungsrichter das Datum und die Uhrzeit zur Prüfung und Regelung der Schwierigkeiten nach Anhörung oder Vorladung des Gläubigers und des Schuldners festlegt.

B.7.1. Der Gerichtshof muss jedoch darauf achten, dass die fragliche Maßnahme nicht auf unverhältnismäßige Weise das Recht auf gerichtliches Gehör beeinträchtigt, insbesondere unter Berücksichtigung einerseits der Frist, in der der Schuldner zur Vermeidung des Verfalls dem Gerichtsvollzieher seine Bemerkungen mitteilen muss, und andererseits des Fehlens der Angabe dieser festen Frist in der Urkunde zur Zustellung der Pfändung.

B.7.2. Der Betreffende muss seine Anmerkungen dem Gerichtsvollzieher zur Vermeidung des Verfalls entweder bei der Pfändung oder innerhalb von fünf Tagen nach der Zustellung der ersten Pfändungsurkunde mitteilen. Dieses Erfordernis entspricht dem Willen des Gesetzgebers, die Streitsachen bezüglich der Pfändung mit der gebotenen Schnelligkeit zu behandeln und diesbezüglich jede Verzögerung zu vermeiden. Der Abänderungsantrag, der zu Artikel 1408 § 3 des Gerichtsgesetzbuches geführt hat, wurde wie folgt begründet:

« Durch den Abänderungsantrag werden Streitsachen bezüglich der Unpfändbarkeit dem Pfändungsrichter entsprechend einer Weise der Verfahrenseinleitung unterbreitet, die unter Ausschluss aller anderen nichts Außergewöhnliches ist - siehe die Artikel 1219 § 2 Absatz 2, 1582 Absatz 5, 1632 und 1646 des Gerichtsgesetzbuches -, und wird es ermöglicht, jegliche Verzögerung des Verfahrens zu vermeiden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 1114/4, S. 6).

Im Laufe der Erörterung dieser Bestimmung in der Abgeordnetenversammlung haben mehrere Mitglieder die Befürchtung ausgedrückt, « dass dieses Verfahren im Allgemeinen eine rein

dilatorische Wirkung haben würde » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 1114/6, S. 28). Im Senat wurde noch hinzugefügt:

« Man könnte ziemlich einfach Anfechtungen auslösen, die ein Eingreifen des Pfändungsrichters erfordern würden, und sei es nur, um einen Aufschub zu erzielen und somit das Verfahren zu verlangsamen, damit die Kosten steigen und die Gläubiger entmutigt werden » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 353/2, S. 8).

B.7.3. Der vorerwähnte Artikel 1502 des Gerichtsgesetzbuches, aufgenommen unter Kapitel II « Mobilarvollstreckungspfändung » von Titel III « Zwangsvollstreckungen », findet jedoch nicht Anwendung auf Sicherungspfändungen. Folglich muss der Schuldner in der Zustellung über die Mitteilung der Sicherungspfändung nicht darüber informiert werden, dass er zur Vermeidung des Verfalls des Klagerechts beim Pfändungsrichter dem Gerichtsvollzieher seine Bemerkungen spätestens innerhalb von fünf Tagen nach der Zustellung der Pfändungsurkunde mitteilen muss.

B.7.4. Folglich kann der Drittperson, deren Güter Gegenstand einer Sicherungspfändung sind, wenn sie nicht in der Gerichtsvollzieherurkunde zur Mitteilung der Pfändung über das Bestehen der zur Vermeidung des Verfalls vorgesehenen Frist von fünf Tagen informiert wurde, das Recht entzogen werden, vor dem Pfändungsrichter ihre Bemerkungen geltend zu machen, wenn sie nicht über die in Artikel 1409 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Einkünfte verfügt.

Das Fehlen dieses Vermerks kann nicht nur die Rechte der Drittperson beeinträchtigen, deren durch Artikel 1409*bis* des Gerichtsgesetzbuches geschützten Güter gepfändet werden, sondern es verletzt auch auf unverhältnismäßige Weise deren Recht auf gerichtliches Gehör und ist folglich nicht vereinbar mit Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die festgestellte Verfassungswidrigkeit ergibt sich jedoch nicht aus Artikel 1408 § 3 des Gerichtsgesetzbuches, sondern aus dem Nichtvorhandensein einer mit Artikel 1502 desselben Gesetzbuches gleichwertigen Bestimmung in Teil V Titel II Kapitel IV desselben Gesetzbuches über die Drittsicherungspfändung.

Da die Feststellung dieser Rechtslücke in einer ausreichend präzisen und vollständigen Formulierung ausgedrückt ist, die es ermöglicht, die fragliche Bestimmung unter Einhaltung der Referenznormen, auf deren Grundlage der Gerichtshof seine Kontrolle ausübt, anzuwenden, obliegt es dem Richter, dem Verstoß gegen diese Normen ein Ende zu setzen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 1408 § 3 des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

- Das Nichtvorhandensein einer mit Artikel 1502 desselben Gesetzbuches gleichwertigen Bestimmung in Teil V Titel II Kapitel IV des Gerichtsgesetzbuches über die Drittsicherungspfändung verstößt gegen Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 29. Oktober 2015.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) J. Spreutels